

Pflegevertrag

Zwischen

Mimi Musterfrau , geb. 01.01.1960

(im Folgendem Leistungsnehmer genannt)

und dem **Ambulanten Pflegeteam, Jänisch GbR**

wird folgende Vereinbarung über die Erbringung von Pflegeleistungen ab _____

im Haushalt **Große Str. 4 in Verden** abgeschlossen.

1. Allgemeine Bedingungen

Das Ambulante Pflegeteam ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Erbringung und Abrechnung von Pflegesachleistungen berechtigt.

2. Leistungsumfang

Vergütung, Art, Häufigkeit und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungs- und Vergütungsbeschreibung und dem Berechnungsbogen, die diesem Pflegevertrag als Anlage beigelegt sind.

Mündliche Vereinbarungen über eine Veränderung des Leistungsumfanges sind dann notwendig, wenn kurzfristig, etwa aufgrund einer akuten Veränderung des Gesundheitszustandes, Erweiterungen des Leistungsumfanges erforderlich sind.

Verändert sich der Versorgungsbedarf nach Vertragsabschluss auf Dauer werden die Leistungen der Anlage neu vereinbart, ohne dass es der Änderung des gesamten Vertrages bedarf.

3. Leistungserbringung

Die Pflegeleistungen werden fachgerecht erbracht.

Art, Umfang, Dauer und Zeitpunkt der unter Punkt 2 genannten Leistungen regeln sich nach jeweiliger Absprache mit dem Leistungsnehmer.

Die erbrachten Leistungen werden vom Ambulanten Pflegeteam in geeigneter Form in der Pflegedokumentation aufgezeichnet und vom Leistungsnehmer gegengezeichnet (Leistungsnachweis). Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Ambulanten Pflegeteam und muß nach Beendigung der Pflege von dem Leistungsnehmer oder seiner Vertretung unverzüglich an diese zurückgegeben werden. Die Dokumentationsmappe verbleibt in der Regel für die Dauer des Pflegeverhältnisses beim Leistungsnehmer, es sei denn, ihre sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet.

Die Leistungserbringung erfolgt durch das Ambulante Pflegeteam durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal, die Durchführung der Pflege erfolgt auf dem Stand der neuesten pflegerischen Erkenntnisse und Qualitätsbestimmungen. Das Ambulante Pflegeteam stellt eine größtmögliche Kontinuität in der Versorgung sicher. Die Leitung des Ambulanten Pflegeteams bestimmt nach pflegerischen und wirtschaftlichen Grundsätzen die Personen, die für die Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. Angemessene Wünsche des Leistungsnehmers werden dabei berücksichtigt.

4. Kostenregelung

Das Ambulante Pflegeteam stellt die vereinbarten Entgelte für die erbrachten Leistungen in Rechnung.

Leistungen, die mit der Pflegekasse abzurechnen sind, werden dieser direkt in Rechnung gestellt. Leistungen, die die Leistungspflicht der gesetzlichen Kostenträger übersteigen, bzw. von diesen nicht abgegolten werden, zahlt der Leistungsnehmer selbst.

Investitionskosten werden dem Leistungsnehmer direkt in Rechnung gestellt, soweit das Land Niedersachsen diese nicht mit einem Zuschuss fördert. (§19 NpflG)

Grundlage für die Berechnung bildet der Entgeltkatalog in der jeweils gültigen Fassung (siehe Leistungsbeschreibung).

Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsnachweise am Beginn des Monats für den Vormonat.

Die Rechnung ist innerhalb von 21 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.

Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz bis 14:00 Uhr des Vortages vom Leistungsnehmer abgesagt, darf dieser Einsatz nicht berechnet werden. Dies gilt auch ohne Einhaltung der Frist bei einem medizinischen Notfall. Wird der Pflegeeinsatz nicht fristgerecht abgesagt, so kann das Ambulante Pflegeteam die Vergütungen nur gegenüber dem Leistungsnehmer abrechnen.

Das Ambulante Pflegeteam ist berechtigt, die Entgelte für die erbrachten und im Leistungsnachweis aufgeführten Leistungen entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI, die zwischen dem Träger des Ambulanten Pflegeteams und den Pflegekassen abgeschlossen worden ist, abzurechnen.

Die Erhöhung von Entgelten ist zulässig, wenn sich die bisherige Rechnungsgrundlage verändert hat. Dem Leistungsnehmer gegenüber ist die bezifferte Entgelterhöhung spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen.

Änderungen der Leistungsentgelte werden dem Leistungsnehmer vom Ambulanten Pflegeteam mitgeteilt.

Werden Leistungen nach § 36 SGB XI erbracht und mit der Pflegekasse abgerechnet, kann eine Nachberechnung durchgeführt werden, wenn zwischen dem Ambulanten Pflegeteam und der Pflegekasse das Inkrafttreten der Entgelterhöhung rückwirkend festgelegt wurde.

Werden die Leistungen auf eigenen Wunsch erbracht und vom Leistungsnehmer selbst gezahlt, tritt die Erhöhung der Entgelte mit dem ersten des auf den Zugang der Ankündigung folgenden Monats in Kraft.

Im Falle einer Entgelterhöhung ist der Leistungsnehmer berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

Erbringt das Ambulante Pflegeteam im Notfall Pflegesachleistungen über den vereinbarten Rahmen, so muss sich der Leistungsnehmer die Mehrkosten anrechnen lassen, sofern nicht ein anderer Kostenträger dafür aufkommt.

5. Haftungsumfang

Die vertragliche Haftung des Pflegepersonals ist auf die ordnungs- und rechtmäßige Durchführung ärztlicher Verordnungen beschränkt, sofern es sich um behandlungspflegerische Maßnahmen handelt.

Im Übrigen haftet das Ambulante Pflegeteam nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen für die Pflege und sonstigen Mitarbeiter.

Bei vertraglichen Nebenleistungen wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt (z.B. bei Verlust von Schlüsseln, die zur Sicherung des Zutritts zur Wohnung übergeben wurden).

6. Zutrittsrecht

Der Leistungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Ambulanten Pflegeteams zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen den Leistungsort (siehe Pkt. 1) zu den vereinbarten Zeiten betreten zu dürfen.

7. Beendigung des Vertrages

Der Leistungsnehmer kann den Vertrag ganz oder auch nur hinsichtlich einzelner oder mehrere Leistungen jederzeit und ohne Frist kündigen.

Das Ambulante Pflegeteam kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Rechte des Leistungsnehmers, bzw. des Ambulanten Pflegeteams auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

Der Vertrag endet mit der Kündigung oder Tod des Leistungsnehmers. Bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt ruht der Vertrag.

8. Datenschutz

Das Ambulante Pflegeteam hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht im Sinne von § 203 StGB sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung des Vertrages notwendig ist, dürfen personenbezogene Daten des Leistungsnehmers gespeichert oder an Dritte (z.B. Kostenträger, behandelnde Ärzte, Therapeuten, etc.) übermittelt werden.

Der Leistungsnehmer verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte und Therapeuten gegenüber den Mitarbeitern des Ambulanten Pflegeteams von der Schweigepflicht im erforderlichen Umfang zu entbinden.

Die Sozialgesetzversicherungsträger behalten sich das Recht vor, Pflegeverträge einsehen zu dürfen oder übermittelt zu bekommen. Der Leistungsnehmer erklärt sein Einverständnis zur Erfüllung dieser Regelung durch das Ambulante Pflegeteam.

Der Leistungsnehmer willigt in die Übermittlung der für die Abrechnung der erbrachten Leistungen notwendiger Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit an die jeweiligen Kostenträger oder den von diesen benannten Abrechnungsstellen zum Zweck der Abrechnung der erbrachten Leistungen ein.

9. Sonstiges

Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

Vertragsaushändigung / Unterschriften

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

19.01.2023,

Datum, Unterschrift des Ambulanten Pflegeteams

Anlagen:

Leistungsvereinbarung

Leistungsbeschreibung, Preisliste